

Über Handwerkliches bei der Rechtsanwendung

Handwerkliche Sorgfalt ist nicht nur in Handwerksbetrieben, sondern auch in Behörden geboten. Fehler der öffentlichen Verwaltung können genauso zu schweren Schäden führen wie Pfusch am Bau oder bei einer Kfz-Reparatur. Die Pflicht zu sorgfältiger Arbeit sollte für Verwaltungsbeschäftigte deshalb nicht nur eine Selbstverständlichkeit sein; sie ist auch eine Amtspflicht, deren Verletzung einen Schadensersatzanspruch begründen kann (s. Art. 34 GG, § 839 BGB).

In einer stark normgebundenen öffentlichen Verwaltung kommt es insbesondere auf die korrekte Handhabung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an. Die Studieninstitute und Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst haben insoweit eine wichtige Aufgabe. Denn idealerweise werden die grundlegenden Techniken der Rechtsanwendung bereits im Rahmen der Ausbildung vermittelt. Das beginnt mit der sorgfältigen Lektüre der anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ihr Inhalt ist exakt – erforderlichenfalls gegliedert nach Absatz, Satz, Halbsatz, Nummer und Spiegelstrich – zu erfassen. Schon das Ignorieren einzelner Wörter in einer Vorschrift führt zu einem falschen Einstieg.

Leider basteln sich Studierende nicht selten ein eigenes Prüfprogramm, das mit dem Inhalt der maßgeblichen Bestimmungen nicht oder nur vage übereinstimmt.

Hierzu einige Beispiele aus Klausuren:

(1) Vergleichsweise harmlos ist die Formulierung, die Anhörungspflicht gem. § 28 Abs. 1 VwVfG gelte für „belastende“ Verwaltungsakte. Die Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf einen Verwaltungsakt, der in Rechte eines Beteiligten „eingreift“, also eine bereits entstandene Rechtsposition beeinträchtigt. Es müsste angesichts des Wortlauts, sofern es für die Entscheidung eines Falles darauf ankommt, zumindest erörtert werden, ob eine Anhörung auch bei Ablehnung einer Begünstigung erforderlich ist (s. zum Streitstand *Ramsauer*, in Kopp/Ramsauer, 21. Aufl. 2020, § 28 Rn. 26 ff.).

(2) In einer Klausur hieß es, ein Verwaltungsakt müsse gem. § 37 Abs. 2 VwVfG schriftlich erlassen werden, obwohl diese Vorschrift den Grundsatz der Formfreiheit enthält und verschiedene Erlassformen erlaubt. Schon bei ganz oberflächlicher Lektüre hätte dies erkannt werden können und müssen.

(3) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG behauptete die Verfasserin oder der Verfasser, ein Gastwirt müsse seine Zuverlässigkeit beweisen, um eine Gaststättenerlaubnis zu erhalten. Bereits aus dem Wortlaut der Norm ist jedoch unschwer abzuleiten, dass die Behörde die materielle Beweislast für die Tatsachen trägt, die die Annahme der Unzuverlässigkeit des Gastwirts rechtfertigen. Am Ende der „Subsumtion“ stehen dann so blumige Sätze wie: „Der Gastwirt muss dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.“

Selbstverständlich sollte auch sein, dass ein vorgegebener (Klausur-)Sachverhalt verbindlich ist. Dennoch schrecken Studierende zuweilen selbst vor groben Sachverhaltsverfälschungen nicht zurück, um ein gewünschtes Ergebnis (leichter) begründen zu können.

Auch hierzu ein Klausurbeispiel:

Eine Polizeibehörde stellte im Rahmen von Verkehrskontrollen fest, dass auffallend viele der alkoholisierten Autofahrer zuvor in einer bestimmten Gaststätte gezecht hatten. Die hierüber informierte Gaststättenbehörde entzog dem Wirt (u. a.) deshalb die Konzession. Um diese Maßnahme zu rechtfertigen, wurde kurzerhand unterstellt, der Wirt habe „leichtsinnige und willensschwache Gäste bis zur Grenze abgefüllt, um bis zum letzten Glas Gewinn aus ihnen zu ziehen“. Eine solche (sog.) Tatbestandsquetsche führt nur zufällig zu richtigen Ergebnissen.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber arbeitet gewiss manchmal schlampig. Dies ist aber kein Grund, mit Rechtsvorschriften lax umzugehen. Ganz schlimm kommt es nämlich, wenn ein schlecht konstruiertes Auto auch noch in die Hände eines Mechatronikers fällt, der bei der Wartung oder Reparatur unsorgfältig arbeitet.

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld